

# **Geschäftsordnung**

## **des SV Ehringshausen 1921 e.V.**

Aufgrund des § 17 der Satzung des SV Ehringshausen 1921 e.V. gilt ab Tag des Inkrafttretens der Satzung vom 07.03.1987 an für die Organe des Vereins die folgende Geschäftsordnung.

### **Funktion und Aufgaben der Vereinsorgane**

1. Die Generalversammlung
  - 1.1. Die Ordentliche Generalversammlung ( abgekürzt : OGV ).
    - 1.1.1. Die OGV findet einmal jährlich statt
    - 1.1.2. Ort und Zeit werden vom jeweiligen Vorstand bestimmt
    - 1.1.3. Die OGV wird mindestens 2 Wochen vor Versammlungstermin durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt oder schriftlich im Einzelfall einberufen.
    - 1.1.4. Die OGV muß folgende Tagesordnungspunkte enthalten :
      - a) Jahresbericht des vergangenen Geschäftsjahres
      - b) Tätigkeitsberichte der Abteilungen und Ausschüsse
      - c) Kassenbericht
      - d) Entlastung des Vorstandes
      - e) Neuwahl des geschäftsführenden Vorstandes ( periodisch )
      - f) Neuwahl des Ältesten- und Ehrenrates ( periodisch )
      - g) Neuwahl der Kassenprüfer
      - h) Behandlung von fristgerecht eingereichten Anträgen  
( 3 Wochen vor Versammlungstermin )
      - i) Verschiedenes
    - 1.1.5. Die OGV ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens 30% der stimmberechtigten Mitgliedern.
    - 1.1.6. Bei Beschlußunfähigkeit ist die OGV innerhalb von 4 Wochen erneut anzusetzen. Sie ist dann ungeachtet der erschienen Anzahl der stimmberechtigten Mitgliedern beschlußfähig.
    - 1.1.7. Die OGV setzt, falls dem Vorstand die Entlastung verweigert wird, einen Untersuchungsausschuß ein, der die Versagungsgründe klärt und dem neuen Vorstand Bericht erstattet.
    - 1.1.8. Die OGV beschließt mit einfacher Mehrheit.
    - 1.1.9. In der Versammlung gestellte Anträge, sofern es sich nicht um Ergänzungs- oder Gegenanträge handelt, sind nur zugelassen, wenn 2/3 der Anwesenden die Dringlichkeit des Antrages bejahen.
    - 1.1.10 Wahlordnung siehe Punkt 3 dieser Geschäftsordnung

## 1.2. Die Außerordentliche Generalversammlung ( abgekürzt : AGV )

- 1.2.1. Die AGV wird vom Vorstand unverzüglich einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 10% der ordentlichen Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.
- 1.2.2. Die AGV muß spätestens 1 Woche nach Vorstandsbeschluß bzw. nach Eingang des unter 1.2.1. beschriebenen schriftlichen Antrages einberufen werden. Die Art der Einladung entscheidet der Vorstand.
- 1.2.3. Die AGV kann einen oder mehrere Tagesordnungspunkte haben, ausgenommen bei Änderung der Satzung und Geschäftsordnung.
- 1.2.4. Bei Änderung der Satzung und / oder der Geschäftsordnung darf kein weiterer Tagesordnungspunkt abgehandelt werden.
- 1.2.5. Die AGV entscheidet mit einfacher Mehrheit. Änderungen der Satzung und / oder der Geschäftsordnung werden mit 2/3 Mehrheit verabschiedet.
- 1.2.6. Für die Beschlußfähigkeit gilt sinngemäß das unter 1.1.5. und 1.1.6. gesagte.
- 1.2.7. Von jeder Generalversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Protokollanten und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

## 1.3. Mitgliederversammlungen ( abgekürzt : MGV )

- 1.3.1. MGV sind sonstige Versammlungen, die nach Bedarf des Vorstandes einberufen werden. Bezüglich ihrer Beschlußfähigkeit gelten die Bestimmungen für Generalversammlungen.

## 1.4. Sitzungen der Vorstände und Ausschüsse

### 1.4.1. Vorstandssitzungen

- 1.4.1.1. Vorstandssitzungen werden so oft einberufen, wie die Geschäfte des Vereins es erfordern.
  - 1.4.1.2. Vorstandssitzungen können vom 1. Vorsitzenden, vom geschäftsführenden Vorsitzenden oder von diesen auf Antrag der Hälfte der Vorstandsmitglieder angesetzt werden.
  - 1.4.1.3. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 50% der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
  - 1.4.1.4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.
  - 1.4.1.5. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
  - 1.4.1.6. Von jeder Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das nach Genehmigung durch den Vorstand vom 1. Vorsitzenden oder geschäftsführenden Vorsitzenden und vom ausfertigenden Schriftführer zu unterzeichnen ist.
  - 1.4.1.7. Der Vorstand kann zur Entscheidungsfindung weitere Personen zu einer Vorstandssitzung laden. Diese haben jedoch kein Stimmrecht.
- ### 1.4.2. Ausschüsse
- 1.4.2.1. Ausschüsse können von der Generalversammlung oder vom geschäftsführenden Vorstand zur Klärung von Sachverhalten, zur Bewältigung komplexer Aufgaben und zur Vorbereitung von Festen und Feiern eingesetzt werden.
  - 1.4.2.2. Die Leitenden eines Ausschusses bestimmen das Gremium, das den Ausschuß einsetzt.

1.4.2.3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Leitenden eines Ausschusses den Ausschlag.

1.4.2.4. Ein Ausschuß sollte aus nicht mehr als 7 Personen bestehen. Im Einzelfall kann jedoch von dieser Zahl abgewichen werden.

## 2. Der Vorstand

2.1. Der geschäftsführende Vorstand ( abgekürzt : gfV )

2.1.1. Der gfV leitet die gesamten Vereinsgeschäfte.

2.1.2. Der gfV stellt innerhalb des 1. Quartals des Geschäftsjahres einen Haushaltsplan auf.

2.1.3. Der gfV besteht aus folgenden Amtsinhabern :

- a) 1. Vorsitzender
- b) Geschäftsführender Vorsitzender ( in Personalunion 2. Vorsitzender )
- c) Rechner
- d) Schriftführer
- e) Jugendleiter
- f) Leiter des Ressorts "Öffentlichkeitsarbeit "

Die unter c., d., e., und f. genannten Ämter können von mehreren Mitgliedern verwaltet werden, die dann auch zum gfV gehören und als solche mitsprache- und stimmberechtigt sind. Fällt ein Vorstandsmitglied für längere Zeit aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Generalversammlung einen Ersatz aus dem Kreis der Mitglieder bestimmen. Der gfV beruft auf Vorschlag der Abteilungen die Leiter der einzelnen Sport- und Funktionsabteilungen.

2.1.4. Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Vorstandsmitglieder

2.1.4.1. Der 1. Vorsitzende

- vertritt den Verein nach außen und vollzieht rechtsgültig die Unterschrift nach Vorstandsbeschuß
- überwacht die Einhaltung der Satzung und Geschäftsordnung
- beruft ordentliche und außerordentliche Generalversammlungen sowie Mitgliederversammlungen ein und leitet diese
- beruft Vorstandssitzungen ein und leitet diese
- nimmt Ehrungen vor
- nimmt den Posteingang in Empfang und leitet ihn umgehend an die einzelnen betreffenden Abteilungsleiter weiter
- hat das Recht, auch unangemeldet, jederzeit die Vereinskassen zu überprüfen und alle Belege einzusehen

- hat Sitz und Stimmrecht in jeder Sitzung, außer wenn
  - a) seine Person oder sein Verhalten Gegenstand einer Untersuchungsausschußsitzung sind oder
  - b) im Ältesten- und Ehrenrat, wo er zwar das Recht hat, an den Sitzungen teilzunehmen, jedoch kein Stimmrecht besitzt

#### 2.1.4.2. Der Geschäftsführende Vorsitzende

- vertritt den 1. Vorsitzenden bei Abwesenheit
- vollzieht rechtsgültig die Unterschrift für den Verein nach Vorstandsbeschuß
- beruft Vorstandssitzungen ein und leitet diese
- steuert und überwacht die geschäftlichen Aktivitäten des Vereins
- richtet Ausschüsse ein, wenn das Vereinsinteresse oder die laufenden Geschäfte es erforderlich machen
- vertritt den Verein nach innen gegenüber den einzelnen Abteilungen

Im Falle dauernder oder vorübergehender Abwesenheit des 1. Vorsitzenden oder des geschäftsführenden Vorsitzenden kann der Vorstand vorübergehend die Geschäftsführung an einen dritten übertragen. Dieser temporär eingesetzte Geschäftsführer übernimmt die Kompetenzen und Aufgaben des geschäftsführenden Vorsitzenden.

#### 2.1.4.3. Der Rechner

- regelt im Auftrag des Vorstandes alle finanziellen Angelegenheiten
- führt die Kassenbücher und verwaltet die Kassen des Vereins
- sorgt für den fristgerechten Eingang der Mitgliederbeiträge
- steuert und überwacht den Wareneingang und den Verkauf
- organisiert und überwacht den Personaleinsatz beim Verkauf
- überprüft ständig die Wirtschaftlichkeit des Verkaufs
- sorgt für marketinggerechte Profitoptimierung
- leitet nach verabschiedetem Haushaltsplan die bewilligten Gelder im Rahmen des genehmigten Budgets an die betreffenden Abteilungen nach schriftlichem Antrag vom jeweiligen Abteilungsleiter weiter

Werden von der Generalversammlung mehrere Rechner gewählt, so bestimmen diese aus ihrer Mitte einen Hauptrechner, der die Aufgaben entsprechend zuweist.

Der Hauptrechner muß über die Aktivitäten der anderen Rechner ständig auf dem laufenden sein und einen Gesamtüberblick über die finanzielle Lage des Vereins jederzeit geben können.

Alle Rechner sind verpflichtet, dem 1. Vorsitzenden und den geschäftsführenden Vorsitzenden auf Verlangen Kassenberichte, Kontoauszüge und sonstige Belege sowie die Kassen jederzeit einsehen zu lassen.

Alle Rechner haben gleichberechtigt Sitz und Stimme im geschäftsführenden Vorstand.

#### 2.1.4.4. Der Schriftführer

- erledigt im Auftrag des Vorstandes die interne und externe Korrespondenz
- verwaltet die Mitgliederkartei und aktualisiert sie
- verwaltet die Ehrungskartei und informiert den Vorstand rechtzeitig über mögliche Ehrungen für einzelne Mitglieder
- verwaltet Standardformulare ( z.B. Spielerpaßanträge ) und sorgt für rechtzeitige Nachbestellung
- verwaltet Vereinssatzung, Geschäftsordnung, Ehrenordnung und Jugendordnung

Die Generalversammlung kann mehrere Schriftführer wählen, die die anliegenden Aufgaben unter sich verteilen. Alle Schriftführer haben gleichberechtigt Sitz und Stimme im geschäftsführenden Vorstand.

#### 2.1.4.5. Der Vereinsjugendleiter

- ist verantwortlich für die sportliche und sportmoralische Entwicklung aller Jugendlichen des Vereins
- ist verantwortlich für den gesamten Spielbetrieb der Jugendmannschaften
- ist verantwortlich für die organisatorische Eingliederung der Jugendlichen in den Verein
- organisiert und leitet betreuerische Maßnahmen
- bestimmt den Zeitpunkt des Wechsels von der Jugendabteilung in die Seniorenabteilung
- hat in Vorstandssitzungen ein Veto-Recht bei allen Beschlüssen, die Jugendliche im Allgemeinen und einzelne Jugendliche im Besonderen betreffen

#### 2.1.4.6. Der Ressortleiter Öffentlichkeitsarbeit

- initiiert und koordiniert alle PR ( public relations ) – Maßnahmen des Vereins
- kontrolliert die Wirtschaftlichkeit und Effektivität von PR-Maßnahmen
- verhandelt mit Werbeträgern und gibt die Vereinszeitung heraus
- sorgt für die Bereitstellung öffentlicher Mittel bei förderungsberechtigten Vorhaben des Vereins

### 2.2. Der erweiterte Vorstand ( abgekürzt : ewV )

2.2.1. Der ewV besteht aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands und zusätzlich den Leitern der folgenden Abteilungen :

- a) Seniorenfußball
- b) Jugendfußball
- c) Damenfußball

- d) Alte Herren
- e) Gymnastik
- f) Sportanlagen und Sportgeräte

Außerdem kann die Generalversammlung 2 Beisitzer bestimmen.

2.2.2. Der ewV diskutiert und verabschiedet den vom geschäftsführenden Vorstand aufgestellten Haushaltsplan.

2.2.3. Der ewV tritt zusammen, wenn mindestens 50% des gfV, der 1. Vorsitzende oder der geschäftsführende Vorsitzende es im Interesse des Vereins für notwendig halten.

2.2.4. Aufgaben und Kompetenzen der Abteilungsleiter und Beisitzer

2.2.4.1. Der Abteilungsleiter Seniorenfußball

- ist gleichzeitig Vorsitzender des Spielausschusses, dem außer ihm noch der Trainer, der Betreuer der 2. Mannschaft und die Spielführer angehören
- ist für den Vorstand der Ansprechpartner bei allen Angelegenheiten, die seine Abteilung betreffen
- verwaltet die Spielerpässe und sorgt für das ordnungsgemäße Ausfüllen der Spielberichte
- führt die sportliche Statistik und gibt die Daten an den Schriftführer weiter
- ist verantwortlich für Organisation und Durchführung des Spielbetriebs
- führt in Absprache mit dem Trainer Betreuungsmaßnahmen durch
- stellt für seine Abteilung ein Personal- und Investitionskostenbudget auf
- stellt einen Tätigkeitsbericht für seine Abteilung zusammen und berichtet der Generalversammlung
- vertritt die Interessen der Spieler gegenüber dem Vorstand

2.2.4.2. Der Abteilungsleiter Jugendfußball

- ist gleichzeitig Vereinsjugendleiter
- ist Mitglied des geschäftsführenden Vorstands
- hat die unter 2.1.4.5. genannten Aufgaben und Kompetenzen

2.2.4.3. Der Abteilungsleiter Damenfußball

- hat die Aufgaben und Kompetenzen wie der Abteilungsleiter Seniorenfußball sinngemäß wie unter 2.2.4.1. beschrieben

2.2.4.4. Der Abteilungsleiter Alte Herren

- hat die Aufgaben und Kompetenzen wie der Abteilungsleiter Seniorenfußball wie unter 2.2.4.1. und der Abteilungsleiter Damenfußball unter 2.2.4.3. beschrieben

#### 2.2.4.5. Der Abteilungsleiter Gymnastik

- vertritt die Interessen seiner Abteilung gegenüber dem Vorstand
- ist verantwortlich für Organisation und Durchführung der gymnastischen Übungen
- führt Betreuungsmaßnahmen durch
- erstellt ein Kostenbudget für seine Abteilung
- führt eine sportliche Statistik und erstellt einen Tätigkeitsbericht für die Generalversammlung

#### 2.2.4.6. Der Abteilungsleiter Sportanlagen und Sportgeräte

- verwaltet alle vereinseigenen Geräte
- optimiert ständig den Zustand der Sportanlagen
- entscheidet über Aussonderung von Geräten und beantragt ggf. Neuanschaffung
- pflegt und wartet alle Geräte und überprüft selbständig deren Funktionstüchtigkeit
- führt kleine Reparaturen an Gebäuden und Geräten aus, bzw. bemüht sich um die kostengünstigste Fremdleistung
- inventarisiert das vorhandene Gerät und kontrolliert die Vollständigkeit
- überwacht die Einhaltung von Ordnung und sachgemäßem Umgang mit Geräten und Einrichtungen

#### 2.2.4.7. Die Beisitzer können zur Sache im ewV gehört werden, haben jedoch kein Stimmrecht.

### 3. Wahlordnung

- 3.1. Alle Vorstandsmitglieder werden im Turnus von 3 Jahren von der OGV gewählt.
- 3.2. Die OGV bestimmt einen Wahlleiter und zwei Wahlhelfer.
- 3.3. Der Wahlleiter nimmt Vorschläge aus der Versammlung entgegen, leitet die Abstimmung und gibt das Abstimmungsergebnis bekannt.
- 3.4. Die Wahl des 1. Vorsitzenden muß geheim erfolgen.
- 3.5. Die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder muß nur dann geheim erfolgen, wenn 50% der anwesenden abstimmungsberechtigten Mitglieder es verlangen.
- 3.6. Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit auf sich vereinigt.
- 3.7. Die Mitglieder des Ältesten- und Ehrenrates werden im Turnus von 3 Jahren gewählt. Sie müssen mindestens 3 Jahre dem Verein angehören und das 30. Lebensjahr vollendet haben.
- 3.8. Mitglieder des Ältesten- und Ehrenrates dürfen keine Vorstandsämter innehaben.
- 3.9. Die Mitglieder des Ältesten- und Ehrenrates bestimmen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.

### 4. Versammlungsordnung ( allgemein für alle Vereinsversammlungen gültig )

- 4.1. Jedes Mitglied kann sich ordentlich zu Wort melden und zur Sache sprechen, nachdem ihm vom Versammlungsleiter das Wort erteilt worden ist. Dabei dürfen Ansehen und Interessen des Vereins nicht geschädigt werden.

- 4.2. Bei ungebührlichem Verhalten und wenn die Redezeit ohne besondere Zustimmung der Versammlung länger als 5 Minuten dauert, kann durch den Versammlungsleiter das Wort entzogen werden.
- 4.3. Über einen Antrag auf Schluß der Debatte muß nach Beendigung der laufenden Rede abgestimmt werden.

Ehringshausen, den 00.00.2000,

Der Vorstand :

Albrecht Well

Mitglieder :

Jörg Diegel

Vereinsstempel :